

## Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für Umwelt  
BAFU  
3003 Bern

16. Mai 2023

### **Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)**

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. April 2023 gelangt der Kommissionspräsident der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) an die Kantonsregierungen und ersucht um eine Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in Umsetzung der Pa. Iv. Bregy «Kein David gegen Goliath beim Verbandsbeschwerderecht» (19.409 n). Gerne nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die von der UREK-N vorgeschlagene Anpassung des NHG erscheint uns als grundsätzlich geeignet, um dem Anliegen der parlamentarischen Initiative nachzukommen. Nichtsdestotrotz drängen sich folgende Bemerkungen auf:

Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> lit. a NHG     Im Sinne der Rechtssicherheit schlagen wir vor, anstelle von *bedeutenden Ortsbildern* explizit den Terminus *Ortsbildern von nationaler Bedeutung* zu verwenden, zumal damit die Begriffsbestimmung der V-ISOS verwendet würde. Es würde damit auch klargestellt, dass Ortsbilder von kommunaler und kantonaler Bedeutung nicht von der Regelung und mithin vom Verbandsbeschwerderecht nicht mehr erfasst werden würden. Die Botschaft wäre dementsprechend zu ergänzen, dass nicht *vorab* die Ortsbilder von nationaler Bedeutung betroffen sind, sondern *ausschliesslich* ebendiese.

Weiter schlagen wir vor, den Passus *in unmittelbarer Nähe* ersatzlos zu streichen. Einerseits ist daran zu erinnern, dass nur das geschützt sein kann, was explizit geschützt ist. Der Schutz wird stets, in Nachachtung des Verhältnismässigkeitsgebots, in der räumlichen Ausdehnung definiert. Ist eine entsprechende Umgebung schützenswert, so ist diese explizit zu schützen. Es geht nicht an, die Schutzwirkungen über das eigentliche Schutzobjekt hinaus zuzulassen. Andererseits fördert dieser unbestimmte Rechtsbegriff Nährboden für Auslegungsfragen und Rechtsstreitigkeiten.

Darüber hinaus wird angeregt, die Begriffsbestimmung zu den Bundesaufgaben in Art. 2 NHG zu überarbeiten. Wie im Bericht der UREK-N vom 28. März 2023 zu Recht erwähnt wird, besteht das Verbandsbeschwerderecht (im Bereich des NHG) einzig bei der Erfüllung von Bundesaufgaben. Wie bekannt sein dürfte, hat das Bundesgericht den Begriff der *Bundesaufgabe* in ständiger Rechtsprechung ausgedehnt (vgl. bspw. BGE 139 II 271). Es wäre angezeigt, bei Gelegenheit Art. 2 NHG zu überarbeiten und eine Diskussion anzustossen, was effektiv im Sinne des Gesetzgebers als *Bundesaufgabe* zu qualifizieren ist. Dies entspräche denn auch dem Lösungsansatz L18 des Berichts der Arbeitsgruppe «Raumplanerische Interessenabwägung» vom 21. September 2017, in welcher Bund, Kantone und die BPUK mitgewirkt haben.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Brigit Wyss  
Frau Landammann

sig. Andreas Eng  
Staatsschreiber